

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 36/12 B

L 4 KR 87/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 32 KR 149/08 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Februar 2012
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten AOK versicherte, in H. wohnende Kläger ist mit seinem Begehren auf Kostenübernahme der Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu und von einer geplanten ambulanten, ca 6 bis 12 Monate dauernden Psychotherapie in der Medizinischen Hochschule Hannover in Höhe von ca 130 Euro monatlich bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Voraussetzungen des § 60 SGB V und des § 8 Abs 2 und 3 der Krankentransport-Richtlinien seien nicht erfüllt. Die allein bestehenden finanziellen Gründe begründeten verfassungskonform keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten (*Beschluss vom 27.2.2012*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beantragt zugleich, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung seines Rechtsanwalts für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers ist zu verwerfen.
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Beantragt ein Kläger - wie hier - nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist für eine von ihm eingelegte und begründete Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision PKH, so ist die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung allein im Hinblick auf die bereits vorliegende Beschwerde zu beurteilen. Der Beschwerde des Klägers mangelt es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht, da sie unzulässig ist (*vgl dazu 2.*).
- 5 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 6 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten



Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s. auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Der Kläger richtet sein Vorbringen an diesen Anforderungen nicht aus.

- 7 Er formuliert schon keine Rechtsfrage, sondern trägt lediglich vor, dass sich der LSG-Beschluss auf § 60 SGB V und § 8 Krankentransport-Richtlinien gestützt habe. Diese Regelungen seien verfassungswidrig, führten aber bei verfassungskonformer Auslegung zwingend zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit durch das zuständige Gericht. Hilfsweise sei das Verfahren auszusetzen und die Sache dem BVerfG wegen Verfassungswidrigkeit des § 60 Abs 1 S 1 iVm S 3 sowie mit §§ 91 und 92 Abs 1 S 2 Nr 12 SGB V vorzulegen.
- 8 Das Vorbringen des Klägers ist weder klar noch nachvollziehbar. Denn es erachtet einerseits eine verfassungskonforme Auslegung für möglich, andererseits aber eine Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG für erforderlich, obwohl hierfür bei Beseitigung des Verfassungsverstößes durch verfassungskonforme Auslegung kein Raum ist. Selbst wenn man dem Vorbringen die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der zitierten Regelungen entnehmen wollte, legt der Kläger nicht dar, wieso diese Frage entscheidungserheblich sein könnte. Er geht nicht darauf ein, wieso ihm die vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlagen zum streitigen Anspruch verhelfen kann.
- 9 Nur ergänzend weist der erkennende Senat darauf hin, dass der Kläger auch die Anforderungen an die Darlegung der Verfassungswidrigkeit einer Regelung zwecks Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache missachtet. Wer sich auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruft, darf sich nämlich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (vgl. zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - RdNr 6, juris mwN). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden. An alledem fehlt es.
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

